S 9 RJ 465/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Freistaat Bayern

Sozialgericht Bayerisches Landessozialgericht

Sachgebiet Rentenversicherung

Abteilung 19
Kategorie Urteil

Bemerkung Rechtskraft Deskriptoren Leitsätze Normenkette -

1. Instanz

Aktenzeichen S 9 RJ 465/00 Datum 05.11.2001

2. Instanz

Aktenzeichen L 19 RJ 35/02 Datum 06.11.2002

3. Instanz

Datum -

- I. Die Berufung des Kl \tilde{A} xgers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Bayreuth vom 05.11.2001 wird zur \tilde{A} xckgewiesen.
- II. Au̸ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die GewĤhrung einer Versichertenrente nach erfolgter Beitragserstattung.

Der am 1941 geborene KlĤger ist türkischer Staatsangehöriger und wohnt in seinem Heimatland. Er war in der Zeit vom 20.02.1966 bis 15.04.1977 in Deutschland versicherungspflichtig beschäftigt. Auf seinen Antrag vom 01.10.1980 erstattete die Beklagte dem Kläger die von ihm in der vorgenannten Zeit zur deutschen Rentenversicherung geleisteten Beiträge in Höhe von DM 12.978,50 (Hälfteanteil) laut Bescheid vom 07.08.1981. Der Bescheid ist dem Kläger laut vorliegendem Rückschein am 21.09.1981 zugegangen. In der Zeit danach hat der Kläger keine Beiträge zur deutschen Rentenversicherung mehr entrichtet.

Auf eine Anfrage des KlĤgers wegen GewĤhrung einer Rente teilte ihm die Beklagte mit, dass er aufgrund der durchgefļhrten Beitragserstattung keine Rente beanspruchen kå¶nne. Dagegen hat der Klåger am 23.06.2000 Klage beim Sozialgericht Bayreuth erhoben und im Wesentlichen vorgebracht, dass ihm die ArbeitnehmerbeitrĤge zwar erstattet worden seien, er verlange jedoch eine Teilrente aus den nicht erstatteten Anteilen. Er sei arbeitsunfĤhig und habe keinerlei Einkünfte. Die Beklagte hat ihre Mitteilung an den Kläger betreffs Rentenablehnung als Verwaltungsakt gewertet und zunĤchst ein Vorverfahren durchgeführt. Sie erteilte den Widerspruchsbescheid vom 10.09.2001. Der KlĤger habe keinen Anspruch auf Rente wegen verminderter ErwerbsfĤhigkeit. Aufgrund der erfolgten Beitragserstattung sei das bisherige VersicherungsverhÄxltnis aufgelĶst worden. Die GewÄxhrung einer Rente sei nicht möglich, auch nicht in Form einer "Hälfterente". Nach Anhörung der Beteiligten hat das SG die auf GewĤhrung von Versichertenrente gerichtete Klage mit Gerichtsbescheid vom 05.11.2001 abgewiesen. Mit Durchfļhrung der Beitragserstattung laut Bescheid vom 07.08.1981 sei das VersicherungsverhÄxltnis des KlĤgers aufgelĶst worden; irgendwelche daraus herrļhrende Rechte könnten nicht mehr geltend gemacht werden. Die Begrenzung der Beitragserstattung aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung auf die Hälfte der entrichteten Beiträge (Arbeitnehmeranteile) verstoÃ∏e auch nicht gegen verfassungsrechtliche GrundsÄxtze.

Gegen diese Entscheidung richtet sich die am 28.01.2002 beim Bayer. Landessozialgericht eingegangene, als Widerspruch bezeichnete Berufung des Klägers. Er vertritt weiterhin die Auffassung, dass er ein Recht auf eine anteilige Rente aus den Arbeitgeberanteilen der Beiträge habe.

Mit Beschluss vom 26.03.2002 ist der Antrag des Klägers, ihm fþr das Berufungsverfahren Prozesskostenhilfe zu bewilligen, abgelehnt worden, da die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg habe.

Der Kl\(\tilde{A}\)\(\tilde{g}\)ger beantragt sinngem\(\tilde{A}\)\(\tilde{A}\), den Gerichtsbescheid des SG Bayreuth vom 05.11.2001 aufzuheben und die Beklagte unter Ab\(\tilde{A}\)\(\tilde{a}\)nderung ihrer Entscheidung (ohne Datum) idF des Widerspruchsbescheides vom 10.09.2001 zu verurteilen, ihm Rente wegen verminderter Erwerbsf\(\tilde{A}\)\(\tilde{a}\)higkeit zu gew\(\tilde{A}\)\(\tilde{a}\)hren.

Dem Senat haben die Verwaltungsakte der Beklagten (ein Beitragsvorgang) und die Prozessakte des SG Bayreuth vorgelegen. Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den gesamten Akteninhalt Bezug genommen. â

Entscheidungsgründe:

Die Berufung des Klägers ist form- und fristgerecht eingelegt (<u>§Â§ 143</u>, <u>151 SGG</u>) und auch im Ã∏brigen zulässig. Ausschlussgründe des <u>§ 144 SGG</u> liegen nicht vor.

Das Rechtsmittel des KIägers erweist sich als nicht begründet.

Das Sozialgericht hat zutreffend entschieden, dass dem Kläger keine Rentenansprüche aus der deutschen Versicherung zustehen. Die Rechtsfolgen der im Jahre 1981 durchgeführten Beitragserstattung, auf die der Kläger auch im Formblatt des Erstattungsantrags vom 01.10.1980 hingewiesen worden ist, sind eindeutig gesetzlich geregelt: nach $\frac{A}{8}$ 1303 RVO aF, entsprechend $\frac{A}{8}$ 210 SGB VI, wird mit der Erstattung das bisherige Versicherungsverhältnis aufgelöst; Ansprüche aus den bis zur Erstattung zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten bestehen daher nicht mehr. Da der Senat die Berufung aus den Grþnden der angefochtenen Entscheidung zurückweist, kann von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe abgesehen werden, zumal das SG auch die VerfassungsmäÃ∏igkeit der gesetzlichen Regelung zutreffend bejaht hat ($\frac{A}{8}$ 153 Abs 2 SGG).

Die Berufung des Klägers war zurückzuweisen mit der Folge, dass auÃ∏ergerichtliche Kosten nicht zu erstatten sind.

GrÃ $\frac{1}{4}$ nde fÃ $\frac{1}{4}$ r die Zulassung der Revision gemÃ $\frac{1}{4}$ R $\frac{1}$

Erstellt am: 18.08.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024